

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8/4 – 45049/2008

Laubgasse - Grenzberichtigung
Wert- und flächengleicher Grundtausch
zwischen dem Eigentümer der Gdst. Nr.
1990/15 und Nr. 1992/3, je EZ 2664,
KG Gries und der Stadt Graz als Eigentümerin
des Gdst. Nr. 2255/1, EZ 50000, alle KG Gries,
sowie Übernahme der von der Stadt Graz
eingetauschten Grundstücksfläche
in das öffentliche Gut

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn:

Graz, 09.06.2011

An den

Gemeinderat

Im Zuge einer Grundstücksvermessung wurde von der Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH festgestellt, dass in der Laubgasse auf Höhe der Gdst. Nr. 1992/3 und Nr. 1990/15, je EZ 2664, KG Gries, eine Grenzberichtigung erforderlich ist. Hiefür ist es erforderlich die Teilfläche Nr. 3 (9 m²) aus dem öffentlichen Gut aufzulassen und dem Gdst. Nr. 1992/3, EZ 2664, KG Gries, welches sich im Eigentum der Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH befindet, zuzuschreiben. Im Gegenzug werden die Teilflächen Nr. 1 (2 m²) und Nr. 2 (7m²), im Gesamtausmaß von 9 m² aus dem Eigentum der Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH in das öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen. Dieser Grundtausch erfolgt wert- und flächengleich. Nach Errichtung eines grundbuchsfähigen Teilungsplanes vom Vermessungsbüro Kukuvec wurden von der A 8/4 – Abteilung für Immobilien Verhandlungen mit der Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH bezüglich eines wert- und flächengleichen Grundtausches aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Grundstücke im Eigentum der Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH sind im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als I/1 0,2-2,0 und das Grundstück der Stadt Graz als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 42/2010, beschließen:

- 1) Die Auflassung einer 9 m² großen Teilfläche (Nr. 3) des Gdst. Nr. 2255/1, EZ 2775, KG Gries, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 2) Der Wert- und flächengleiche Grundtausch zwischen der Stadt Graz, als Eigentümerin einer 9 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2255/1, EZ 2775, KG Gries, und der Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH, als Eigentümerin einer 2 m² großen Teilfläche (Nr. 1) des Gdst. Nr. 1990/15, sowie einer 7 m² großen Teilfläche (Nr. 2) des Gdst. Nr. 1992/3, je EZ 2664, KG Gries, wird im Sinne der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3) Die Übernahme der insgesamt 9 m² großen Teilflächen Nr. 1 (2 m²) des Gdst. Nr. 1990/15 und Nr. 2 (7 m²) des Gdst. Nr. 1992/3, je EZ 2664, KG Gries, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- 4) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren haben die beiden Vertragsparteien anteilmäßig zu tragen.
- 5) Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes wurde vom Büro Kukuvec im Auftrag der Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH durchgeführt.
- 6) Die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG wird vom Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz durchgeführt.
- 7) Die Errichtung des Tauschvertrages – wenn erforderlich – erfolgt durch die Stadt Graz, Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Beilage: 1 Vereinbarung mit Kopie des Teilungsplanes

Der Bearbeiter:
Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:
Katharina Peer
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

EINGEGANGEN

1.4. März 2011

Erl.

GZ.: A 8/4 - 45049/2008
Laubgasse - Grenzberichtigung
Wert- und flächengleicher Grundtausch
zwischen dem Eigentümer der Gdst. Nr.
1990/15 sowie Nr. 1992/3, beide EZ 2664,
KG Gries und der Stadt Graz

Graz, am 28.02.2011
Zorko Ch.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** einerseits und der **Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH** (FN 50627b), Puchstraße 76, 8020 Graz, andererseits, wie folgt:

- 1) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch die jeweils zuständigen Organe der Stadt Graz, abgeschlossen, während die Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH, die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.
- 2) Die Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2664, KG Gries, bestehend aus den Gdst. Nr. 1990/15 und Gdst. Nr. 1992/3, mit einer Gesamtfläche von 4449 m². Das Gdst. Nr. 2255/1, EZ 2775, KG Gries, mit einer Fläche von 2.905 m² befindet sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz.
- 3) Die Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH tauscht und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum eine ca. 2 m² große Teilfläche (Nr. 1) des Gdst. Nr. 1990/15, sowie eine ca. 7 m² große Teilfläche (Nr.2) des Gdst. Nr. 1992/3, je EZ 2664, KG Gries.
Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum der Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH eine ca. 9 m² große Teilfläche (Nr. 3) des Gdst. Nr. 2255/1, EZ 2775, KG Gries, nach erfolgter Auflassung dieser Fläche aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz.
Der Tausch erfolgt jeweils mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die jeweiligen Übergeber diese Grundstücksflächen bisher besessen und benützt haben, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären. Die Tauschflächen sind in der Kopie des beiliegenden Teilungsplanes (GZ: 11943/08), welcher vom Vermessungsbüro Kukuvec errichtet wurde, gekennzeichnet.

- 4) Der Grundstückstausch erfolgt wert- und flächengleich. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von pauschal jeweils € 500,- festgelegt. Die damit verbundenen Kosten und Gebühren werden ~~von der Stadt Graz getragen~~ anteilmäßig von den beiden Vertragsparteien getragen.

- 5) Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art mitzuübernehmen haben, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.

- 6) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften die Vertragspartner für die Freiheit der abzutauschenden Grundflächen von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Die Vertragspartner kennen den Vertragsgegenstand.

Im Grundbuch in der EZ 2775, KG Gries sind im C-Blatt keine Belastungen eingetragen.

Im Grundbuch in der EZ 2664, KG Gries ist unter CLNr. 1a ein Wiederkaufsrecht für die Stadt Graz eingetragen. Für diesen Grundtausch ist für das Wiederkaufsrecht kein Verzicht durch die Stadt Graz erforderlich. Weiters werden die unter

CLNr. 2a Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes eines Profilkanales für die Stadt Graz

CLNr. 3a Dienstbarkeit der Unterlassung von ober- und unterirdischen Bauten für die Stadt Graz

eingetragenen Belastungen, sofern sie den Vertragsgegenstand betreffen, mitübernommen

- 7) Beide Vertragspartner kennen die vertragsgegenständlichen Tauschflächen aus eigener Anschauung. Sie haften weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Verwendbarkeit und für bestimmte Grenzen.

- 8) Festgestellt wird, dass die Übergabe bzw. Übernahme der Tauschgegenstände in den physischen Besitz und Genuss der Tauschpartner bereits erfolgt ist und nun nur mehr die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erforderlich ist.
Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der Unterfertigung des Tauschvertrages nachfolgende Monatserste bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG der der Ausfertigung des Grundbuchbeschlusses nachfolgende Monatserste bestimmt.
- 9) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren haben die beiden Vertragsparteien anteilmäßig zu tragen.
Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.
- 10) Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung nach Grundbuchsordnung nach § 15 LTG wurde vom Büro Kukuvec im Auftrag der Grazer Armaturen-Werk Pildner-Steinburg GmbH durchgeführt.
- 11) Die Errichtung des Tauschvertrages – wenn erforderlich – erfolgt durch die Stadt Graz, Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Anlage:

1 Teilungsplan GZ.: 11943/08 vom 8.10.2010



Für die Stadt Graz,
für die Abteilung für Immobilien



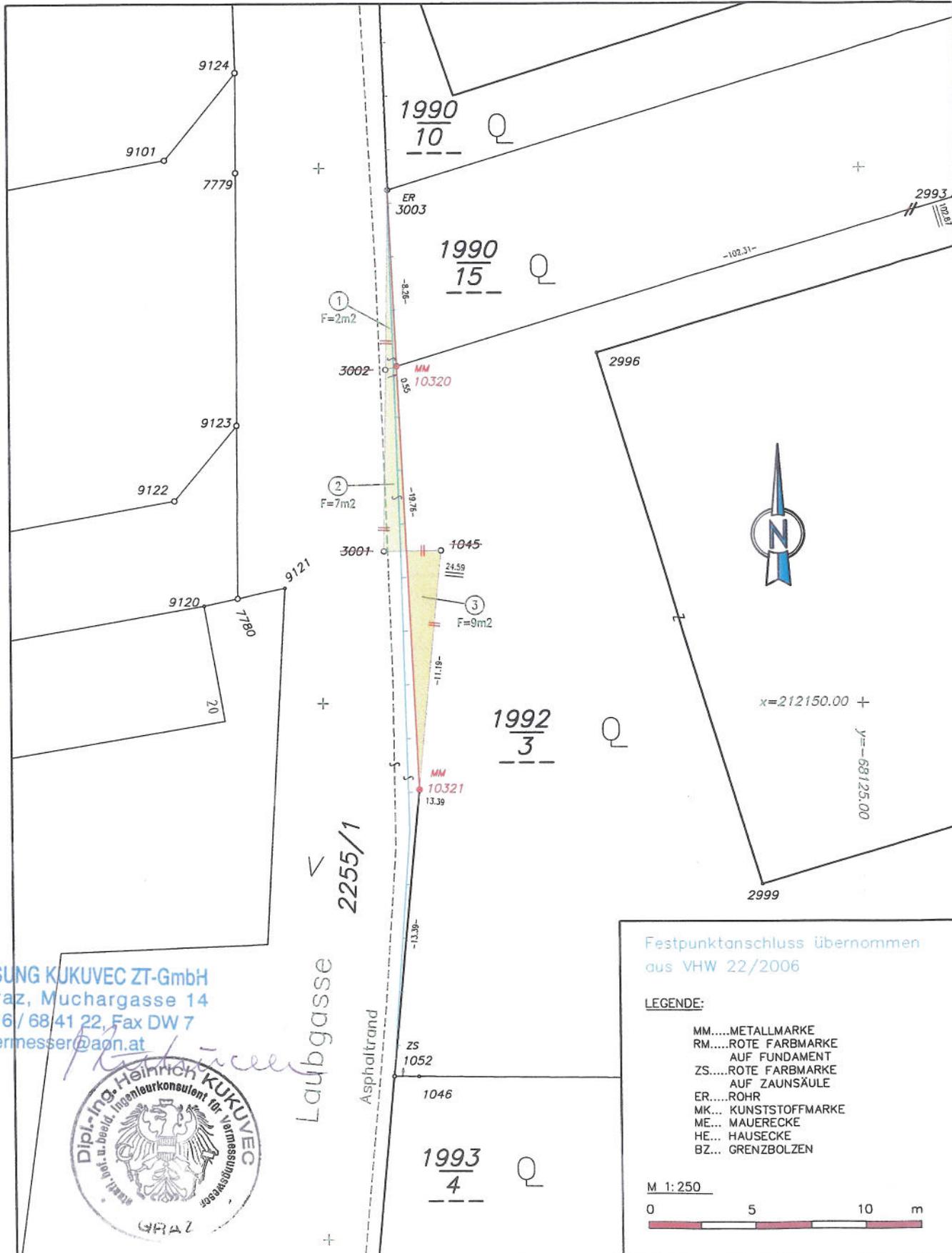
Für Grazer Armaturen-Werk
Pildner Steinburg GmbH
(FN 50627b)

KG: GRIES
 KG NR: 63105
 VERMESSUNG: 07.10.2008
 PLANDATUM: 08.10.2008

TEILUNGSPLAN
KATASTER-NATUR 1:250

A-8010 GRAZ, MUCHARGASSE 14
 Tel.: 0 316/ 68 41 22, Fax: DW 7
 Mail: vermesser@aon.at

GZ: 11943/08



VERMESSUNG KUKUVEC ZT-GmbH
 8010 Graz, Muchargasse 14
 Tel. 0316/ 6841 22, Fax DW 7
 vermesser@aon.at



Festpunktanschluss übernommen
 aus VHW 22/2006

LEGENDE:

- MM.....METALLMARKE
- RM.....ROTE FARBMARKE
- AUF FUNDAMENT
- ZS.....ROTE FARBMARKE
- AUF ZAUNSAULE
- ER.....ROHR
- MK... KUNSTSTOFFMARKE
- ME... MAUERECKE
- HE... HAUSECKE
- BZ... GRENZBOLZEN

M 1:250



